

Liebe Abiturient*innen,

hiermit erfolgen weitere Hinweise zur 5. Komponente. Im Abitur 2021 können die Prüflinge eine Ersatzleistung beantragen.

Hierzu gilt:

Die Ersatzleistung für die 5. PK kann im **besonderen Einzelfall** vom Prüfling bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin schriftlich beantragt werden. **Der Antrag ist vom Prüfling als Ausnahme vom Regelfall nachvollziehbar zu begründen. Aus der Begründung muss glaubhaft hervorgehen, dass dem Prüfling eine Vorbereitung pandemiebedingt unmöglich war, z. B. wegen der Schließung der Bibliotheken und Museen oder falls eine Befragung im Rahmen der 5. PK durchgeführt werden sollte. Es muss erkennbar werden, dass es dem Prüfling pandemiebedingt nicht möglich war, die für die Erstellung der 5. PK. erforderlichen Rechercharbeiten, Befragungen etc. auf anderem Wege (z. B. digital) zu beschaffen bzw. zu realisieren.** Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags trifft der oder die Prüfungsvorsitzende.

Wie verläuft die Ersatzprüfung?

Der Prüfling wählt **ein** Kurshalbjahr im Referenzfach der 5. PK. Das Prüfungsverfahren entspricht weitgehend dem der mündlichen Abiturprüfung. Der Prüfling erhält zwei Aufgaben zu den Sachgebieten des von ihm gewählten Kurshalbjahrs. Prüferin oder Prüfer ist ein Mitglied des Fachausschusses, **in der Regel** die Lehrkraft, die den Prüfling in dessen Wahlsemester im Referenzfach der 5. PK unterrichtet hat.

Zum Verfahren:

Bis zum 15.3.21 geben alle Abiturient*innen das Abiturformular „Angaben zur Abiturprüfung“ ab. Auf diesem Formular kann die Ersatzleistung beantragt werden. Hierzu muss dann das **Nein** gestrichen werden. Mit der Abgabe des Formulars muss dann zusätzlich ein selbstverfasstes Schreiben abgegeben werden, in dem der Antrag nachvollziehbar begründet wird und das gewählte Kurshalbjahr vermerkt wird.

Weitere Hinweise:

Wie bisher gilt die Einbringerverpflichtung des Abschlusskurses (Q4) im Referenzfach der 5. Komponente.